



Forderungen der Jugendamtsofper

(Entwurf Diskussionspapier Mag. Josef Maitz, 8. 5. 2014)

Zu „Gefahr in Verzug“ - Maßnahmen

Grundlegende Verpflichtung zur Beachtung des „Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte des Kindes“ sowie der UN-Kinderrechtskonvention. Jede Maßnahme der JWF oder eines Gerichtes muss auch hinsichtlich des BVG im Einzelfall und für jeden § des BVG begründet werden.

Volle Begründungspflicht für Maßnahmen der JWF bei „Gefahr in Verzug“. Diese Maßnahmen müssen umfassend mit einer Risikoanalyse und Risikoprognose sowie vergleichenden Abwägung der beeinträchtigten Grundrechte anhand folgender Gesetze begründete werden:

BVG über die Rechte des Kindes und UN-Kinderrechtskonvention.

ABGB § 138 Kindeswohldefinition

Es darf zu keiner Kontaktunterbrechung zwischen Kind und Eltern kommen, die länger als 2 Wochen dauert. Es muss wöchentlich mindestens einen Eltern - Kind – Besuch geben, im Ausmaß von mind. 2 Stunden. Dieser Besuch muss psychologisch begleitet und ausführlich dokumentiert werden, zur Dokumentation der Eltern-Kind- Beziehung. Verdachtsvorfälle sollen dabei zwischen Eltern und Kind und den Psychologen besprochen werden.

Volle kurzfristige Rechtsmittel für Eltern und das Kind gegen Gefahr in Verzug – Maßnahmen;

Über Gefahr in Verzug-Maßnahmen müssen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren binnen 4 Wochen abgeschlossen sein. (zB auch bei Anzeigen wegen Gewalt oder sexuellem Missbrauch)

Forderungen zur Verbesserung der Arbeit der Jugendämter

Die Entziehung der Obsorge oder die Übertragung der Pflege und Erziehung darf die grundlegenden Elternrechte nicht beeinträchtigen:

a) Volle **Akteneinsicht** durch leibliche oder Adoptiveltern und deren Vertreter in alle Akten der JWF! Gegenüber den leiblichen Eltern und Kindern ab 14 Jahren darf es keine Amtsverschwiegenheit bei der JWF geben! Schriftsätze an Gerichte müssen immer auch direkt an die Betroffenen (mind. beide Eltern) zugestellt werden, mit Recht auf Stellungnahme dazu.

b) Volles Informations - und Äußerungsrecht für die Eltern, auch wenn die Obsorge entzogen wurde. (medizinische Themen, Ausbildung, Vermögensverwaltung)

c) ständige Parteienstellung der Eltern und der Kinder ab 14 Jahren vor Gericht und Behörden,

d) Zwingende Beigabe eines Kinderbeistandes nach Wahl der Eltern oder des Kindes bei Fremdunterbringung; Ausstattung mit den Rechten eines Kollisionskurators; Verpflichtung des Kinderbeistandes zum vollen Informations- und Äußerungsrecht gegenüber den Eltern

Volle Kostenübernahme durch die JWF bei von der JWF angeordneten oder empfohlenen Maßnahmen. Ausschließlich bei von den Eltern von sich aus beantragten Maßnahmen findet eine Kosten - Mittragung durch die Eltern statt!

Prinzip des geringsten Mittels:

Besonders Maßnahmen zur Fremdunterbringung dürfen erst verhängt werden, wenn alle andern Maßnahmen oder geringeren Eingriffe in die Grundrechte verhängt und in der Praxiswirksamkeit geprüft worden sind. Dabei ist auch das Prinzip der geringsten wirtschaftlichen Kosten für die Eltern und die öffentliche Hand zu berücksichtigen und zu begründen.

Recht auf private Sachverständige:

Auch Gutachten privater Sachverständiger sind vom Gericht im vollen Umfang zu berücksichtigen. Gibt es Widersprüche zwischen Aussagen und Empfehlungen von 2 oder mehreren Sachverständigen, so haben die Sachverständigen ihre wissenschaftliche Methodik zu begründen und deren Überlegenheit über die Methodik des/der anderen Sachverständigen nachzuweisen. (Echte Sachverständigenkonkurrenz). Können Eltern keine Privatgutachten finanzieren muss ihnen dazu auch Verfahrenshilfe gewährt werden.

Völlige funktionale Trennung von Hilfs- und Fördermaßnahmen für Kinder und Familien (SFB; Erziehungshilfe etc.) von den Zwangsmaßnahmen und Auflagen:

Kindesabnahmen sollten nicht von den Jugendämtern gemacht werden, sondern von Abteilungen der Polizei, wobei die Grundrechte der Polizeiarbeit zu gelten haben. Die STPO stellt Straftäter in den Grundrechten besser als Eltern und Kinder bei Abnahmen! (zB. Anspruch auf Vertrauensperson und Rechtsbeistand)

Freie Wahl der Eltern für die Fördermaßnahmen:

Es werden nicht irgendwelche „Intensivbetreuer“ usw. den Eltern aufgezwungen, sondern die Eltern haben selber das Recht, sich solche zu suchen und zu wählen. Qualifizierung, Finanzierung und Berichtswesen werden standardisiert in Richtlinien. (echter Markt für Sozialbetreuungsleistungen)

Die gesamte Thematik des Kindesunterhalts sollte den Jugendämtern entzogen werden. Unterhaltseinbringung, Berechnung und Vorschüsse sollten an die Familienbeihilfestelle der Finanzämter übertragen werden. Das bringt für Eltern und den Steuerzahler gewaltige Verwaltungseinsparungen. ZB. fallen Einkommensgutachter und die damit verbundenen hohen Kosten für Väter völlig weg.

Die Überprüfung der Wohn- und Familienverhältnisse getrennter Eltern in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren muss nach einen klar definierten Richtlinienkatalog erfolgen, und nicht nach rein willkürlichen Erhebungen der JA-DSA. Die betroffenen Eltern müssen dazu Stellung nehmen können.